

3354/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3429/J-NR/1997 betreffend den skandalösen Entzug der Prüfungsvollmacht an der Philosophisch-theol. Hochschule Heiligenkreuz durch den Dekan der Katholischen-Theologischen Fakultät der Universität Wien, die die Abgeordneten Dr. STADLER und Kollegen am 11. Dezember 1997 an mich gerichtet haben, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Ist Ihnen der zitierte Sachverhalt geläufig?

Ja.

2. Worauf gründet sich Ihrer Ansicht nach die Entscheidung der Katholisch—Theologischen Fakultät Wien bezüglich des Entzugs der Prüfungsvollmacht von Prof. Pranter?

Die gesetzliche Grundlage des zitierten Sachverhaltes bildet § 13 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes Über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr.293/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.227/1988.

Diese Bestimmungen regeln die Anerkennung von an kirchlichen theologischen Lehranstalten - um eine solche handelt es sich bei der Philosophisch-theologischen Hochschule Heiligenkreuz - absolvierten Prüfungen für das Studium an einer Katholisch-Theologischen Fakultät. Demnach ist eine der Voraussetzungen für die Anerkennung der Prüfungen die Bevollmächtigung des jeweiligen Prüfers durch die Katholisch-Theologische Fakultät.

Gemäß den Erläuterungen zum Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen dienen die zitierten Bestimmungen dazu, die Gleichwertigkeit der an den kirchlichen theologischen Lehranstalten abgelegten Prüfungen von vornherein zu garantieren. Dies erschiene sowohl im Interesse der kirchlichen theologischen Lehranstalten und ihrer Studierenden als auch im Interesse der Katholisch-Theologischen Fakultäten erforderlich, denen damit eine gewisse materielle Kontrolle des wissenschaftlichen Niveaus der Studien an den kirchlichen theologischen Lehranstalten, von denen ein Übertritt an die Fakultät möglich sein soll, ermöglicht wird. Daraus ist zu schließen, daß bei der Entscheidung des Fakultätskollegs über die Prüfungsvollmacht ausschließlich die wissenschaftliche Qualifikation des Prüfers in Betracht zu ziehen ist.

Die Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsvollmacht trifft das Fakultätskollegium der Katholisch-Theologischen Fakultät und nicht der Dekan.

Es ist zu betonen, daß es sich bei der Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsvollmacht - wie bei den meisten studienrechtlichen Angelegenheiten - um eine Angelegenheit des selbständigen (autonomen) Wirkungsbereiches der Universitäten gemäß Universitäts-Organisationsgesetz, BGBI. Nr.258/1975, zuletzt geändert durch BGBI. Nr.655/1996, handelt. Diese Angelegenheiten sind von den Universitäten und ihren Einrichtungen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen frei von Weisungen durch ihre eigenen Organe zu besorgen. Sie unterliegen hiebei dem Aufsichtsrecht des Bundes.

Weiters möchte ich klarstellen, daß im vorliegenden Fall nicht der Entzug einer bereits erteilten Bevollmächtigung zur Verhandlungstand, sondern die Erteilung der Prüfungsvollmacht. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die Philosophisch-theologische Hoch-

schule Heiligenkreuz für insgesamt 16 Prüfer die Prüfungsvollmacht beantragt hat und diese auch für alle anderen Prüfer erteilt wurde. Auch betrifft die Nichterteilung der Prüfungsvollmacht keineswegs die Prüfungsbefugnis von Prof. Prantner an der Philosophisch-theologischen Hochschule Heiligenkreuz. Die Nichterteilung der Prüfungsvollmacht bewirkt lediglich, daß die Prüfungen - bei einem allfälligen Übertritt - nicht an der Katholisch-Theologischen Fakultät anerkannt werden können.

3. Wurden Sie als Aufsichtsbehörde von dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt?

- Wenn ja, in welcher Form?
- Wenn nein, warum nicht?

Der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, Ord.Univ.Prof. DDr. Johann Figl, hat mir im Zusammenhang mit der vorliegenden parlamentarischen Anfrage mit Schreiben vom 18. Dezember 1997 eine Sachverhaltsdarstellung übermittelt.

4. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß bei dieser Entscheidung das Recht auf Parteiengehör nicht gewahrt wurde?

Meiner Ansicht nach kommt das Parteiengehör nicht der betroffenen Person zu, sondern der kirchlichen theologischen Lehranstalt, da gemäß dem Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen bzw. den Erläuterungen zu diesem Bundesgesetz nur sie das Recht hat, die Prüfungsvollmacht zu beantragen bzw. in das Verfahren miteinbezogen zu werden. Ob im vorliegenden Fall das Parteiengehör gewährt wurde, ist derzeit Gegenstand aufsichtsbehördlicher Untersuchungen.

5. Was gedenken Sie als Wissenschaftsminister anhand dieses konkreten Falles zu unternehmen, um die Lehr- und Lernfreiheit sowie die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und freien Meinungsäußerung wiederherzustellen?

Diese Frage unterstellt, daß die Lehr- und Lernfreiheit sowie die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und freien Meinungsäußerung derzeit nicht verwirklicht sind. Dazu darf ich

auf die entsprechenden verfassungsgesetzlichen Grundlagen verweisen (Staatsgrundgesetz, Europäische Menschenrechtskonvention etc.). Die Lernfreiheit wurde erst kürzlich im Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr.48/1997, neuerlich gesetzlich verankert. Ich sehe daher keine Notwendigkeit der Wiederherstellung dieser Grundrechte. Zudem steht die Erteilung einer Prüfungsvollmacht in keinem Zusammenhang mit den angesprochenen Grundrechten.